



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28
Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru
сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 03/2013

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden	01
2.	Zivilrecht	01
3.	Strafrecht	01
4.	Rechtsprechung	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Die Anordnung der Föderalen Kartellbehörde Nr. 544 vom 24.08.2012 „Über das Verfahren der Überprüfung von Vorschriften, die in den in Art. 33 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ vom 26. Juli 2006 „Über den Schutz der Konkurrenz“ genannten Fällen ergangen sind“ bestimmt die Prozedur, mit welcher Inhalt und Ausführung von Vorschriften überprüft werden, die von den Kartellbehörden im Ergebnis der Prüfung von Anträgen oder Mitteilungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften ergangen sind, die der staatlichen Kontrolle unterliegen.
- 1.2. Die Anordnung Nr. 12-71/pz-n der Föderalen Behörde für Finanzmärkte vom 09.08.2012 „Über die Bestätigung des Verwaltungsreglements der Föderalen Behörde für Finanzmärkte zur Ausübung der staatlichen Kontrolle über den Erwerb von Aktien offener Aktiengesellschaften“ regelt die Ausübung der Kontrolle über den Erwerb von Aktien offener Aktiengesellschaften.
- 1.3. Die Anordnung Nr. 12-72/pz-n der Föderalen Behörde für Finanzmärkte vom 09.08.2012 „Über die Änderung in die Vorschrift über die Anforderungen an die Reihenfolge der Ausführung einzelner Handlungen beim Erwerb von mehr als 30% der Aktien einer offenen Aktiengesellschaft“ konkretisiert die Prozeduren für einen freiwilligen oder zwingenden Aufkauf der Aktien einer offenen Aktiengesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Aktiengesellschaften hinsichtlich einer Beteiligung der Föderalen Behörde für Finanzmärkte.

2. ZIVILRECHT

- 2.1. Mit Föderalem Gesetz Nr. 21-FZ vom 04.03.2013 „Über die Änderung und Kraftloserklärung einzelner Gesetze der RF“ werden die Befugnisse der Behörden zur Verwaltung von Sonderwirtschaftszonen und das Verfahren der staatlichen Registrierung von Immobilienrechtsgeschäften konkretisiert. So wurde insbesondere festgelegt, dass in Bezug auf Mietverträge sowie auf Pachtverträge über Gebäude, Anlagen und Unternehmen weiterhin die Regeln für die staatliche Registrierung von Rechtsgeschäften mit unbeweglichem Vermögen gelten.

3. STRAFRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 23-FZ vom 04.03.2013 „Über die Änderung der Artikel 62 und 303 des Strafgesetzbuches der RF und einzelner Normen des Strafprozessgesetzbuches der RF“ legt eine verkürzte Frist für das Ermittlungsverfahren in Strafsachen fest (nach allgemeiner Regel soll dieses 15 Tage nicht überschreiten und kann vom Staatsanwalt bis 20 Tage verlängert werden) und schafft die zwingende Teilnahme von unbeteiligten Zeugen an bestimmten Prozesshandlungen ab.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

4. RECHTSPRECHUNG

- 4.1. Das Oberste Wirtschaftsgericht der RF hat auf Grundlage der Veröffentlichungen auf seiner Internetseite vom Februar 2013 eine Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF zu aktuellen Fragen des Privatrechts zusammengestellt. Insbesondere geht es um folgende Themen: Haftung des Liquidators bei Liquidation einer juristischen Person; Anfechtung von Rechtsgeschäften im Insolvenzverfahren; Feststellung der Unwirksamkeit eines Bieterverfahrens; Abschluss von Lizenzverträgen; vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts für Bodenschätze; Verzicht eines Unternehmers auf das Vorkaufsrecht des von ihm gemieteten Vermögens.
- 4.2. Am 15.02.2013 erging die Verfügung Nr. 16 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Über die Änderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 67 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 20.12.2006 ‚Über einige Fragen der Anwendungspraxis der Vorschriften zum Bankrott abwesender Schuldner und der Auflösung von inaktiven juristischen Personen‘ und der Verfügung Nr. 91 vom 17.12.2009 ‚Über das Verfahren der Tilgung der Kosten eines Insolvenzverfahrens‘“. Darin wurde insbesondere festgelegt, dass der Antrag eines befugten Organs (hinsichtlich der Vorlage von Beweismitteln, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Vermögensgegenstände infolge der Inanspruchnahme von subsidiär zum Schuldner haftenden Personen oder infolge der Anfechtung von Rechtsgeschäften in die Konkursmasse einfließen) vom Wirtschaftsgericht anzunehmen ist, wenn sowohl die Vorlage von Gründen als auch die tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme konkreter Personen begründet vorgetragen wird.
- 4.3. Die Verfügung Nr. 13 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 25.01.2013 „Über die Änderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 73 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 17.11.2011 ‚Über einzelne Fragen zur Anwendung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches der RF über den Mietvertrag‘“ ergänzt die Erläuterungen des Obersten Wirtschaftsgerichts zur Anwendung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches der RF über den Mietvertrag, u.a. auch im Zusammenhang mit den Vorschriften der Boden- und Kartellgesetze. So wurden insbesondere erläutert: Bedingungen und Verfahren des Abschlusses eines Mietvertrages über kommunales und staatliches Eigentum mit dem vorherigen Mieter für einen neuen Mietzeitraum ohne Durchführung einer Ausschreibung; Verfahren des Abschlusses und der Registrierung von Mietverträgen über den Teil eines Grundstücks, Gebäudes, einer Anlage oder einer Räumlichkeit; Rechtmäßigkeit der Anerkennung einer Person als Vermieter, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht Eigentümerin des Mietgegenstandes war, aber im Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter das Eigentum innehatte; Rechtmäßigkeit der Vermietung eines Kapitalbauobjektes durch einen Besitzer, der keine Genehmigung für die Inbetriebnahme des Objektes erhalten hat; Erfüllung eines Mietvertrages, der der staatlichen Registrierung unterliegt, jedoch nicht registriert wurde; Klärung von Streitfragen bei Abschluss von Mietverträgen mit mehreren Mietern über ein und denselben Mietgegenstand; Bestimmung der Höhe des Mietzinses für Mietverträge über Grundstücke, die in kommunalem

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



oder staatlichem Eigentum stehen; Bestimmung der Höhe des Mietzinses bei Übergang des Mietgegenstandes aus privatem in staatliches Eigentum; Häufigkeit der Änderung des Mietzinses.

- 4.4. In seinem Informationsschreiben „Auskunft zu einigen Fragen, die in der Rechtsprechung bei der Entscheidung von Streitfällen im Bereich des Baus diverser Objekte auf (Wald-) Grundstücken aus dem Waldfonds aufgetreten sind“ gibt das Oberste Wirtschaftsgericht der RF Erläuterungen zu den folgenden Fragen: Befugnisse der kommunalen Selbstverwaltungsbehörden zur Vorbereitung von Bebauungsplänen für Waldgrundstücke zum Zwecke des anschließenden Erwerbs einer Baugenehmigung für diverse Objekte durch interessierte Personen; Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltungsbehörde für die Herausgabe eines Bebauungsplans für ein Grundstück; Befugnisse des Gerichts bei der Anfechtung eines nicht-normativen Rechtsaktes der kommunalen Selbstverwaltungsbehörde.
- 4.5. Das Informationsschreiben Nr. 153 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 15.01.2013 „Rechtsprechungsübersicht zu einigen Fragen des Schutzes der Rechte des Eigentümers gegen Rechtsverletzungen, die nicht mit Besitzentzug verbunden sind“ stellt die diesbezüglichen Empfehlungen des Obersten Wirtschaftsgerichts vor. Insbesondere wird auf folgende Fragen eingegangen: Verhandlung der Klage eines Vermieters gegen den Mieter auf Beendigung der Nutzung des Mietgegenstandes entgegen den Bedingungen des Mietvertrages; Verhandlung der Klage des Eigentümers, der sein Vermögen vermietet hat, gegen einen Dritten, der das Eigentumsrecht verletzt; Verhandlung der Klage des Eigentümers eines Gebäudes, zugunsten dessen ein Durchfahrtsrecht durch das Nachbargrundstück besteht; Verletzung des Eigentumsrechts durch Handlungen von Personen, die am Gebäude Arbeiten gemäß Werkvertrag auf Geheiß des Auftraggebers ausgeführt haben.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
